

Entwurf

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle**

Zwischen

**der Stadt Bergkamen,
vertreten durch den Bürgermeister**

und

**der Gemeinde Bönen,
vertreten durch den Bürgermeister**

wird gemäß den §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergkamen und die Gemeinde Bönen haben sich für die Zusammenarbeit im Vergabewesen auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Ziel dieser Vereinbarung ist es, durch eine Kooperation einen möglichst wirtschaftlichen Einsatz finanzieller, personeller und technischer Ressourcen zu erreichen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Kommunen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bergkamen übernimmt die in § 2 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben zur Durchführung von Vergabeverfahren für die Gemeinde Bönen im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Gemeinde Bönen bleibt Trägerin der Aufgaben.

§ 2 Aufgabendurchführung

- (1) Die Stadt Bergkamen führt, im Rahmen der festgelegten Aufgaben, die Vergabeverfahren der Gemeinde Bönen, in der Regel ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 € netto, durch. Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Fördermitteln werden auch unterhalb des Auftragswertes im Rahmen der vereinbarten Leistungen durch die Stadt Bergkamen durchgeführt. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich in Bergkamen.
- (2) Nachstehende Aufgaben werden durch die Stadt Bergkamen durchgeführt:

- Beratung hinsichtlich der Wahl der Verfahrensart, des Ablaufs des Vergabeverfahrens, aller rechtswirksamen Formalien und der einschlägigen Vergaberegelungen
 - Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht (ex-ante-Bekanntmachung)
 - Vorbereitung, Prüfung und Zusammenstellung der Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnisse, ergänzende Erläuterungen und bei Bedarf eine Bewertungsmatrix werden durch die Gemeinde Bönen erstellt und überarbeitet)
 - Bekanntmachung/ Versand der Vergabeunterlagen
 - Bearbeitung von Bieterfragen (inhaltliche und fachtechnische Fragen werden in Abstimmung mit der ausschreibenden Bedarfsstelle beantwortet)
 - Durchführung der Submission
 - Formale und rechnerische Prüfung der Angebote, Erstellung eines Preisspiegels (die fachtechnische Prüfung erfolgt durch die ausschreibende Bedarfsstelle; ebenso sind etwaige fachtechnische Verhandlungsgespräche durch die ausschreibenden Bedarfsstellen zu führen)
 - Bekanntmachung der vergebenen Aufträge (ex-post-Bekanntmachung)
- (3) Bei Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert unter 25.000,00 € nimmt die Stadt Bergkamen in der Regel eine beratende Funktion wahr. Zur Ausübung dieser Tätigkeit können die Bediensteten der Stadt Bergkamen und der Gemeinde Bönen Erreichbarkeitszeiten vereinbaren.
- (4) Die Vergabe von Konzessionen, die Durchführung von Planungswettbewerben und die Durchführung von Nachträgen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Eine Ausnahme besteht für Nachträge bei Fördermaßnahmen.

Ebenso nicht Gegenstand der Vereinbarung ist die Führung von Rechtsstreitigkeiten für die Gemeinde Bönen. Diese hat etwaige Rechtsstreitigkeiten eigenverantwortlich im eigenen Namen durchzuführen.

Die Ausschreibung freiberuflicher Leistungen übernimmt die Stadt Bergkamen auf Anforderung. Die unter Abs. 3 normierte Beratungsfunktion bleibt davon unberührt.

- (5) Die Vertragsgestaltung verbleibt bei der Gemeinde Bönen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungspartner werden sich eng abstimmen und verständigen sich darauf, dass vor der Aufnahme der interkommunalen Zusammenarbeit im Einvernehmen der Partner ein Arbeitsleitfaden zu den unter § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben ausgearbeitet wird.
Als Datum zur Aufnahme der interkommunalen Zusammenarbeit wird der 01.01.2022 bestimmt.
- (2) Die Gemeinde Bönen informiert die Zentrale Vergabestelle der Stadt Bergkamen zum frühestmöglichen Zeitpunkt von einer geplanten Ausschreibung, damit diese die Ausschreibung einplanen kann.

- (3) Zu Beginn des vierten Quartals führen die Vereinbarungspartner Planungsgespräche über die im darauffolgenden Kalenderjahr anstehenden Vergabeverfahren. In diesen sollen insbesondere Großprojekte Berücksichtigung finden.
- (4) Die Stadt Bergkamen führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe der gemeindlichen Regelungen der Gemeinde Bönen, welche diese im Wesentlichen auf die gemeindlichen Regelungen der Stadt Bergkamen abstimmt. Die Gemeinde Bönen schließt sich der elektronischen Verfahrensabwicklung der Stadt Bergkamen in dem erforderlichen Umfang an. Medienbrüche sind zu vermeiden.
- (5) Über den Personaleinsatz entscheidet die Stadt Bergkamen. Die Dienstaufsicht über das bei der Stadt Bergkamen eingesetzte Personal verbleibt bei der Stadt Bergkamen.
- (6) Die Arbeitsaufnahme wird seitens der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bergkamen sukzessiv und in Abhängigkeit der Einstellung und Qualifizierung von Personal erfolgen. Die Abwicklung von Vergabeverfahren im Rahmen von Großprojekten soll nach Möglichkeit nicht in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres 2022 erfolgen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Bergkamen stellt das zur Aufgabendurchführung erforderliche Personal sowie die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Die Leistungen werden ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht.
- (2) Grundlage für die Kostenerstattung sind die von der KGSt jeweils aktuell vorgegebenen Berechnungsmodalitäten für die Kosten eines Arbeitsplatzes.

Für die Aufgabendurchführung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bergkamen ist ein Stundenumfang von 30 Wochenstunden vorgesehen. Vorbehaltlich etwaiger besoldungs-, tarif- oder personalrechtlicher Änderungen werden diese Wochenstunden durch Mitarbeiter:innen der Zentralen Vergabestelle der Entgeltgruppe EG 9 c bzw. der Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW (Sachbearbeitung) und der Entgeltgruppe EG 11 TVöD (Sachgebietsleitung) abgeleistet. Das Organisationsrecht obliegt der Stadt Bergkamen.

Nach Durchführung der Planungsgespräche ist der zeitliche Aufwand anhand der tatsächlich durchgeführten Vergaben und Beratungen konkret zu ermitteln und die tatsächlich entstandenen Kosten der Pauschale gegenüber zu stellen. Dies gilt insbesondere für zeitintensive Groß- oder Sonderprojekte.

- (3) Die anfallenden Kosten werden halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres fällig.
- (4) Sollte die Stadt Bergkamen für die durchzuführenden Aufgaben zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese von der Gemeinde Bönen zusätzlich zu leisten.
- (5) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Zentrale Vergabestelle der Stadt Bergkamen im Rahmen der Durchführung von überschweligen Vergabeverfahren grundsätzlich auf die Unterstützung externer Beratungsleistungen zurückgreifen kann und dadurch eine entsprechende Kostenbelastung für die Gemeinde Bönen entsteht.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der jeweils anderen Kommune, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 6 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter in der Zentrale Vergabestelle der Stadt Bergkamen werden bei der Durchführung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben im Auftrag der Gemeinde Bönen tätig. Für Schäden, die der Gemeinde Bönen infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle der Stadt Bergkamen entstehen, tritt die Vermögenseigenschadenversicherung der Gemeinde Bönen ein. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter der Stadt Bergkamen werden in diesem Fall als für die Gemeinde Bönen handelnde Vertrauensperson angesehen.
- (2) Die Gemeinde Bönen stellt sicher, dass Schäden, die eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen der Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Gemeinde Bönen oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters der Stadt Bergkamen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Bergkamen die Gemeinde Bönen schadlos zu halten.
- (4) Der entsprechende Versicherungsschutz wird durch die Gemeinde Bönen der Stadt Bergkamen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbescheinigungen nachgewiesen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Evaluation

Die interkommunale Zusammenarbeit wird nach Ablauf eines Jahres evaluiert um etwaige Anpassungen vorzunehmen. Dabei sollen die praktischen Erfahrungen der Zusammenarbeit Berücksichtigung finden können.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform darf nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte die Vereinbarung Regelungslücken enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen nicht berührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 23 GkG NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzumachen.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt des Kreises Unna, jedoch nicht vor dem 01.01.2022, in Kraft.

Stephan Rotering

Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bernd Schäfer

Bürgermeister der Stadt Bergkamen